

Merkblatt Berufshaftpflichtversicherung

Das Brandenburgische Architektengesetz verlangt von den Personen, die freischaffend oder gewerblich für Dritte in den Fachgebieten Architektur / Innenarchitektur / Landschaftsarchitektur / Stadtplanung tätig sein wollen, für die Dauer ihrer Eintragung den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung; dasselbe gilt für (auswärtige) Gesellschaften bzw. Partnerschaftsgesellschaften (§ 10 BbgArchG).

Je Versicherungsfall gelten hierbei folgende, gesetzliche Mindestversicherungssummen:

- 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden
- 1,5 Millionen Euro für Personenschäden

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (zweifache Maximierung).

Der Versicherungsvertrag muss als Versicherungsnehmer von der Person abgeschlossen werden, die in die Architektenliste eingetragen werden möchte. Bei Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften muss der Versicherungsvertrag auf die Gesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft ausgestellt sein.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss vor der Antragstellung endgültig mit einer Mindestdauer von einem Jahr abgeschlossen sein; vorläufige Versicherungsbestätigungen genügen nicht. Die Versicherung muss während der Dauer der freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit für Dritte bzw. der Eintragung aufrechterhalten werden; dies ist eine gesetzliche Berufspflicht. Es muss zudem gewährleistet sein, dass der Versicherungsvertrag ab dessen Beendigung eine Nachhaftung der Berufshaftpflichtversicherung für mindestens fünf Jahre umfasst.

Die Verletzung dieser Pflicht zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung (= Kündigung des Versicherungsvertrages, aber auch die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Nichtzahlung von Beiträgen) kann berufsrechtliche Folgen haben.